

Sozialrecht: voraussichtliche Werte 2022

Die Aufwertungszahl für das Jahr 2022 beträgt **1,021**. Sie dient unter anderem zur Errechnung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage und der Geringfügigkeitsgrenze.

Vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung ergeben sich für das Jahr 2022 daraus nachstehende veränderliche Werte:

- Geringfügigkeitsgrenze monatlich: 485,85 Euro
- Grenzwert für die Dienstgeberabgabe (DAG): 728,78 Euro
- Höchstbeitragsgrundlage monatlich: 5.670,00 Euro (täglich 189,00 Euro)
- Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen: 11.340,00 Euro
- Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen: 6.615,00 Euro

Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Die Grenzbeträge zum Dienstnehmeranteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen betragen ab 01.01.2022:

- bis 1.828,00 Euro: 0 Prozent
- über 1.828,00 Euro bis 1.994,00 Euro: 1 Prozent
- über 1.994,00 Euro bis 2.161,00 Euro: 2 Prozent
- über 2.161,00 Euro: 3 Prozent

Ebenso angepasst werden die Grenzbeträge zum Lehrlingsanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen:

- bis 1.828,00 Euro: 0 Prozent
- über 1.828,00 Euro bis 1.994,00 Euro: 1 Prozent
- über 1.994,00 Euro: 1,20 Prozent

Monatliche Beitragsgrundlage

- für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten: 914,70 Euro (täglich 30,49 Euro)
- für Zivildienstler: 1.286,70 Euro (täglich 42,89 Euro)

Sonstige Werte

- Unfallversicherungsbeitrag für Zivildienstler: 6,03 Euro monatlich